

Hallo Frau Paschek,

Die vom Rat gestützt auf § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG eingerichteten Sanierungskommissionen dienen ausschließlich der Unterstützung der Fachausschüsse des Rates bzw. der StBR bei deren Vorbereitungstätigkeit (vgl. § 44 Abs. 7 GO), so dass für ihre Bildung und ihr Verfahren die **kommunalgesetzlich vorgegebenen Verfahrensvorschriften** über die Ratsausschüsse (§§ 71 ff. NKomVG, § 69 NKomVG i.V.m. §§ 33 ff. GO) **entsprechend gelten** (vgl. *Thiele*, NKomVG, § 71 Anm. 2).

Folgerichtig ist die vom Rat beschlossene Verfahrensordnung der Sanierungskommissionen (VO) den kommunalrechtlichen Verfahrensvorschriften des NKomVG im Wortlaut nachgebildet. Soweit § 8 VO für in der VO unregelte Verfahrensfragen ein Selbstorganisationsrecht der Kommission vorsieht, findet dies seine Begrenzung im höherrangigen Gesetzesrecht, insbesondere dem NKomVG (vgl. so auch für die Geschäftsordnungsautonomie des Rates: *Blum*, in *Blum/Häusler/Meyer*, NKomVG, § 69 Rn 3). Raum für eigenständige Verfahrensregelungen nach § 8 VO verbleibt daher nur, soweit der Gesetzgeber im NKomVG hierzu keine abschließende Verfahrensregelung getroffen hat, sondern die gesetzlichen Regelungen einer Ergänzung bzw. Ausfüllung zugänglich sind.

Dies vorangestellt teile ich zu den Anfragen folgendes mit:

#### 1. **Beschlußfähigkeit**

§ 3 Abs. 3 Verfahrensordnung (VO) entspricht der gesetzlichen Regelung zur Beschlussfähigkeit in § 65 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Der Wortlaut („*Mehrheit ihrer Mitglieder*“) stellt auf die durch Gesetz oder sonstige Rechtsnormierung festgesetzte Zahl ihrer Mitglieder ab (vgl. § 45 Abs. 2 NKomVG), hier die durch § 44 Abs. 2 Satz 1 GO festgelegte Mitgliederzahl der Sanierungskommission Limmer von 18.

#### 2. **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Sanierungskommission Limmer ist gemäß **§ 44 Abs. 2 Satz 2 GO** ausdrücklich beschränkt auf „*Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer*“.

Maßgeblich ist insoweit der Geltungsbereich, der durch die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Limmer vom 18.10.2002 in Gestalt der zwischenzeitlichen Änderungssatzungen sowie durch die jüngste Satzung über die Teilaufhebung des Sanierungsgebietes vom 18.05.2016 (vgl. Rats-DS 0953/2016) abschließend bestimmt ist.

Der Wortlaut des § 44 Abs. 2 Satz 3 GO beruht auf der vom Rat im Jahr 2002 anlässlich der Festlegung des Sanierungsgebietes bezweckten Klarstellung, das zum Bereich des Sanierungsgebietes Limmer auch das ehemalige Conti-Gelände gehörte (vgl. Rats-DS 3080/2001 N1 und DS 2217/2002 N1) und die Kommission sich neben den Fragen der Sanierung (Sanierungsziel Bodensanierung) nebenher zusätzlich („hierzu“) auch mit Fragen der Entwicklung beschäftigen soll. Eigene Zuständigkeiten außerhalb des festgelegten Sanierungsgebietes wurden hierdurch jedoch nicht begründet.

#### 3. **Analoge Anwendung der GO (z.B. Sondersitzung wg. vorheriger Beschlussunfähigkeit)**

Hierzu verweise ich auf die Vorbemerkungen. § 18 Abs. 3 GO entspricht der kommunalverfassungsrechtlichen Verfahrensregelung des **§ 65 Abs. 2 NKomVG**, die als zwingende gesetzliche Vorgabe keiner abweichenden Verfahrensregelung zugänglich ist.

#### 4. **Verfahren bei Beschlussunfähigkeit**

Die Frage des weiteren Verfahrens bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist gesetzlich nicht geregelt und in der Kommunalrechtsliteratur umstritten (vgl. zum Streitstand: *Blum*, in: *KVR-NKomVG*, § 65 Rn. 2 m.w.N.).

Eine **Ansicht** unterscheidet zwischen der Handlungs- und der Beschlussfähigkeit des Gremiums mit der Folge, dass auch ein beschlussunfähiges Gremium noch TOP behandeln kann, sofern über diese keine Beschlüsse herbeigeführt werden. Zulässig wäre danach – wie hier erfolgt – die Durchführung der Sitzung, soweit die TOP nur einen Bericht zum Inhalt haben.

Die **Gegenansicht** sieht die Beschlussfähigkeit als Voraussetzung für jegliche Handlungsfähigkeit mit der Folge, dass eine Sitzung bei Beschlussunfähigkeit insgesamt zu schließen ist. Danach wäre mangels Handlungsfähigkeit auch die bloße Entgegennahme eines Berichts ausgeschlossen.

Für die künftige Verfahrenspraxis empfehle ich, mit der Gegenansicht die Sitzung bei Beschlussunfähigkeit zu unterbrechen und insgesamt zu schließen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass auch die Entgegennahme von Berichten Grundlage eines nachfolgenden Beratungsvorgangs sein kann, der den Entscheidungsvorgang initiiert, der dem Prinzip der repräsentativen Demokratie folgend der Mehrheit des Gremiums obliegt (so auch: *Blum*, a.a.O.).

Viele Grüße  
Dirk Koch